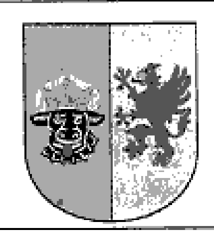




Staatsanwaltschaft Schwerin

Staatsanwaltschaft Schwerin - Postfach 110343 19003 Schwerin

Unser Zeichen: 152 Js 14655/20 OWi V

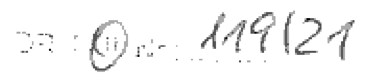
Amtsgericht Schwerin
Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

Durchwahl: 316 (Geschäftsstelle)
Ihr Zeichen:

Datum: 10.02.2021

Gemeinsame Postannahmestelle
Land- u. Amtsgericht Schwerin
Eing. 11. FEB. 2021 10
.... fach .... Anlagen / Bd
€ KM / BAR / Scheck

Zahlungen leisten Sie bitte an:
Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern
Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
BIC: MARKDEF1130
IBAN: DE53 1300 0000 0014 0015 17
Bitte unbedingt dieses Kassenzeichen als Verwendungszweck angeben:
3159200119355



12. Feb. 2021

DR I 119/21

Vollstreckungsersuchen

Gegen Eckhard Petersen,
geboren am 30.03.1959 in Parchim,
wohnhaft Edgar-Bennert-Straße 32, 19057 Schwerin,

sind aufgrund Urteils des Amtsgerichts Schwerin vom 14.07.2020, Az.: 35 owi 223/20 zu vollstrecken:

Geldbuße	150,00 €
Kosten	117,50 €
Vollstreckungskosten	5,00 €
zu zahlen	**272,50 €**

Da der Betroffene der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, wird um Vollstreckung in das bewegliche Vermögen durch den zuständigen Gerichtsvollzieher gemäß der Zivilprozessordnung (ZPO) ersucht.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die geschuldeten Beträge anzunehmen und Namens des Landes Quittung zu erteilen. Außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingezogene Ansprüche sind bestimmungsgemäß an die u. a. Kasse zu überweisen.

Bei fruchtloser Pfändung ist der Schuldner zu folgenden Punkten zu befragen:

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Schwerin
Bleicherufer 15
19053 Schwerin

Postanschrift:
19003 Schwerin
Postfach 110343

Telefon: 0385/5302-0
Telefax: 0385/5302-444

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- bei Erhalt von Arbeitslosengeld zur Angabe der Stammnummer beim Arbeitsamt
- bei Zahlung von Rente und Pension zur Angabe der auszuzahlenden Stelle und der Versicherungs- bzw. Rentennummer.

Falls bereits eine vorrangige wirksame Pfändung in einem Vermögensgegenstand vorliegt, wird gebeten, die Anschlusspfändung durchzuführen, § 826 ZPO.

Liegen die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO oder § 802c ZPO vor, so wird der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit der Einholung der Vermögensauskunft nach §§ 802a ff. ZPO beauftragt.

Es wird gebeten, die Vermögensauskunft sofort einzuholen. Auf diesseitige Anwesenheit wird verzichtet. Sofern der Schuldner innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft erteilt hat, wird stattdessen eine Abschrift des vorliegenden Vermögensverzeichnisses erbeten.

Falls der Schuldner zum Termin nicht erscheinen oder die Vermögensauskunft ohne Grund verweigern sollte, wird bereits jetzt gem. § 802g ZPO der Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft beantragt. Gleichzeitig wird beantragt diesen Haftbefehl sodann zu vollstrecken.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Entnahme der Kosten des Gerichtvollziehers nur zulässig ist, soweit der Betrag nicht zur Tilgung der Geldbuße benötigt wird.

Zahlungsvereinbarungen sind vom Auftrag ausgeschlossen (§ 802b Abs. 2 ZPO).

Zahlungen sind zu leisten auf das oben angegebene Konto der Landeszentralkasse unter Angabe des Kassenzeichens. Andere Zahlungsarten sind nicht zulässig. Mehrere Forderungen sind einzeln zu begleichen, um die Zuordnung der Zahlung zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verurteilte zu den sogenannten "Reichsbürgern" gehört

gez. Vogl
Rechtspfleger

Ausgefertigt
Schwerin, 10.02.2021

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Staatsanwaltschaft Schwerin
Dienstsiegel